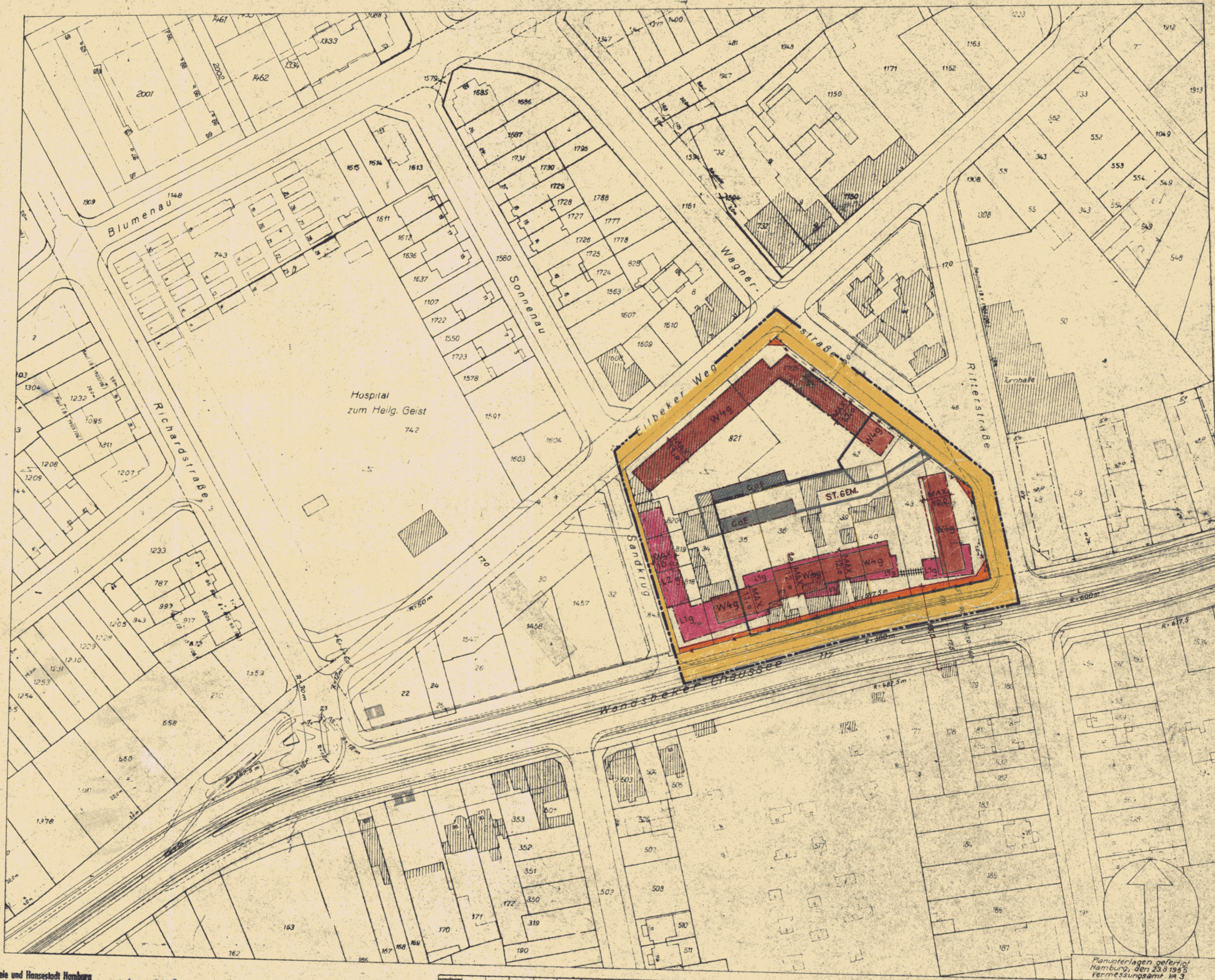


DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: EILBEK ORTSTEIL: 501
PLANBEZIRK: SANDKRUG - EILBEKER WEG - WAGNERSTRASSE - RITTERSTRASSE - WANDSBEKER CHAUSSEE

- Umgebung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflä.
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Flächen privater Nutzung**
- bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgelände
 - Industriegebiet
 - beschränktes Industriegebiet
 - Kleingewerbegebiet
 - Außengebiet
 - Anstell- oder Parkplätze
 - Flächen f. Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Läden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtswege gem. § 24 BPV
 - Privatstrasse gem. § 15 des Bebauungsplan-gesetzes
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umlegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Ruf 34 10 08

nr. 2819

Maßstab 1:1000

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 29.9.1955
Vermessungsamt M 3

Aufgestellt Hamburg, den _____
Landesplanungsamt Baubehörde
Tiefbauamt _____
Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 1. Okt. 1957
(GyBl. 1957 - Seite 454.)
In Kraft getreten am 2. Okt. 1957

Die Obereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 11. 10. 1957
Kippel
Techn. Inspektor

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

2819

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 384

=====

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 501
Planbezirk Sandkrug - Eilbeker Weg - Wagnerstraße -
Ritterstraße - Wandsbeker Chaussee

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g. L2g);
- 1.3 eine Fläche für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (St) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Hinweise:

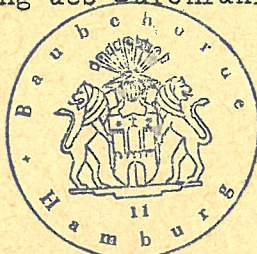
- 2.1 Auf der für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (St) bestimmten Fläche können innerhalb der durch Baulinien umgrenzten und mit GaE bezeichneten Flächen erdgeschossige Garagen errichtet werden.
- 2.2 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - 2.31 höchstens 7,0 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
 - 2.32 höchstens 4,5 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g).
- 2.4 Die Heizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden, anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für Straßenzwecke müssen Teile der Flurstücke 1705, 34 und 116 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Naase
Techn. Inspektor